

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die von den Gerichtsärzten zu erstattenden Gutachten nach dem neuen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung für das Großherzogthum Baden

Schneider, Peter Joseph

Freiburg im Breisgau, 1851

VII. Bei zweifelhaften Seelenzuständen

urn:nbn:de:bsz:31-13470

noch nicht vollkommen ausgebildeten Mädchen seinen Zweck zu erreichen, finden lassen.

Die Berücksichtigung dieser Momente wird den Gerichtsarzt in den Stand setzen, die Frage, ob eine Nothzucht stattgefunden habe, mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit zu beantworten.

2.

Von welcher strafrechtlichen Qualification sind die bei der Genöthigten wahrgenommenen Verletzungen?

Hier müssen zuerst die einzelnen Verletzungen bezeichnet, ihr Einfluss auf den Gesundheitszustand der Genöthigten physiologisch und pathologisch gewürdigt, ihre strafrechtliche Qualification nach der oben bei den Körperverletzungen angedeuteten Anleitung festgesetzt und dann noch angegeben werden, in wiefern die wahrgenommenen Verletzungen oder Beschädigungen beigetragen haben konnten, die Widerstandskraft der Genöthigten gegen die gewalthätigen Angriffe des Thäters auf ihre Geschlechtsehre entweder zu schwächen oder ganz zu überwältigen.

Sollte aber die Genöthigte getödtet worden sein, so wird das Gutachten alsdann ganz nach den oben bei der Tödtung gegebenen Anleitung gefertigt.

Den Schluss des Gutachtens bildet auch hier wieder das Resumé.

VII.

Bei zweifelhaften Seelenzuständen.

Hieher gehört der III. Titel des Strafgesetzbuches, welcher von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung u. s. w. handelt.

Der § 71 des Strafgesetzbuches spricht aus: „Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in wel-

chem das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt.“

Der § 75 des Strafgesetzbuches bemerkt weiter: „Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des § 71 die Zurechnung ausschliessen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.“

Der § 76 des Strafgesetzbuches erläutert weiter hierüber: „Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schliesst jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§ 101) vorhanden sind.“

Endlich heisst es im § 251 der Strafprocessordnung: „Ueber das Dasein oder den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenstörung entscheidet das Gericht nach Erwägung der darüber erhobenen ärztlichen Gutachten, sowie der Aussagen der Zeugen, die wegen ihrer näheren Bekanntschaft mit dem Angeklagten über dessen Geistes- und Gemüthszustand vernommen worden sind, und nach den Ergebnissen der eigenen Wahrnehmung.“

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen können nun folgende Fragen gestellt werden:

1.

Ist der Angeschuldigte wirklich seelengestört, an welcher Form von Seelenstörung und in welchem Grade leidet er daran?

Bevor zur Beantwortung dieser Frage geschritten wird, hat der Gerichtsarzt eine möglichst genaue Species facti

seinem Gutachten vorzuschicken, worin namentlich angegeben werden muss: der geistige Zustand der Eltern, Grosseltern, der nahen Blutsverwandten und der physische und psychische Zustand des Angeschuldigten von seiner Kindheit an bis auf den gegenwärtigen Augenblick seiner gerichtlichen Untersuchung; sein empfangener Unterricht in der Schule und dessen Erfolg; die Aussagen des Lehrers, Pfarrers und jener Zeugen, welche mit ihm am häufigsten verkehrten; seine Begriffe und Kenntnisse über Moral und Religion; die Lebensweise; der Stand und die Beschäftigung, letztere, ob regel- und ordnungsmässig, oder fahrlässig, albern, unstet und zwecklos; die äusseren Vermögens- und Lebensverhältnisse, ob ledig, verheirathet oder Wittwer; die Schicksale, Lebensstürme, Gemüthserschütterungen, fehlgeschlagene Hoffnungen, verschmähte Liebe, gekränkte Ehrliche, Vermögensverluste u. s. w.; die Verträglichkeit mit anderen Menschen, die überstandenen, oder etwa noch vorhandenen Krankheiten des Körpers und Krankheitsanlagen, namentlich ob Hämorrhoiden, Congestionen nach edeln Organen oder Nervenleiden, besonders Epilepsie, Schwindel, Betäubung, Ohnmacht, Angst, Beklommenheit, Herzklopfen, grosse Schläfrigkeit, Schmerzen etc. bestehen; die natürlichen Verrichtungen; der Puls- und Herzschlag, die Gesichtsfarbe, ob erdfahl, schmutzig gelb, oder stark geröthet und leicht wechselnd; die Physiognomie, ob sie besonders heftige Affecte und Leidenschaften ausdrückt; der Blick, ob stier, finster, scheu und unstet; die Form des Kopfes, dessen Grösse im Verhältnisse zum Rumpfe; die Haltung des Körpers; der Gang, ob nachlässig, strauchelnd oder stolz; die Sprache, ob kreischend oder stotternd, schnell oder pathetisch; die Sinne, besonders Geschmack, Geruch und Gehör; die Fähigkeit, Kälte, Hunger, starke Bewegungen, anhaltendes Wachen u. s. w. zu ertragen; die Unempfindlichkeit gegen mancherlei Arzneimittel; das Wahrnehmungsvermögen, das Gedächtniss, die Einbildungskraft und Phantasie, der Verstand

und der Wille; die Activität der Geisteskräfte; die vorherrschenden Gemüthseigenschaften und Gemüthsstimmung; die Neigungen, Triebe und Begierden, endlich, ob wohl früher schon einzelne Paroxysmen von Irrsein, und von welcher Art, bei dem Angeschuldigten beobachtet wurden.

Hierauf schreite der Gerichtsarzt zur Angabe der gegenwärtig bei dem Angeschuldigten wahrnehmbaren Symptome des Irrseins, stelle die Diagnose seiner psychischen Krankheitsform fest, bezeichne den Grad und die Dauer derselben, und unterstütze seinen Ausspruch durch das Resultat der Aussagen glaubwürdiger Zeugen, welche mit demselben bisher in häufigem Verkehre lebten, womit alsdann die vorliegende Frage erledigt ist.

2.

Ist die von dem Angeschuldigten begangene rechtswidrige Handlung im Zustande geistiger Störung begangen worden?

Bei der Beantwortung dieser Frage hat der Gerichtsarzt das Betragen des Angeschuldigten vor, während und nach der von ihm vollbrachten rechtswidrigen Handlung genau zu schildern und dabei die Lucida intervalla nicht ausser Acht zu lassen, wenn solche bei ihm stattgefunden haben sollten, wodurch sein Ausspruch: ob und in welchem Grade der Angeschuldigte bei dem von ihm begangenen Verbrechen wirklich seelengestört war oder nicht, die nöthige Begründung erhält.

Zur Erleichterung der nicht selten sehr schwierigen Ausmittlung der geringeren oder stärkeren Trübung oder völligen Störung des Seelenlebens des Angeschuldigten, worauf vom Gerichte beschränkte oder unbedingte Zurechnungsfähigkeit oder gänzliche Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen wird, dienen folgende von Friedreich praktisch aufgestellte Charakterzüge, welche sehr vielen, die Zurechnung aufhebenden, oder sie wenigstens sehr zweifelhaft machenden Handlungen eigenthümlich sind. Diese sind:

1) Die Art des Verbrechens und das ganze Benehmen des Thäters dabei tragen oft schon an und für sich das Gepräge der Verrücktheit, Unsinnigkeit und Willenlosigkeit an sich. Die That ist das Kriterium für sich selbst.

2) Die Triebfeder drückt häufig den widersinnigen Charakter der Krankheit aus.

3) Es fehlt entweder alle Absicht, oder sie ist ganz seltsam, unvernünftig, oder unerreichbar. Es fehlt die sogenannte *Causa facinoris*.

4) In vielen Fällen liegt keine Bosheit zu Grunde. Je weniger ein Verbrechen mit den sonstigen Gesinnungen und Handlungen des Thäters übereinstimmt, desto eher darf man vermuthen, dass er aus einem seiner Selbstständigkeit widersprechenden, unwiderstehlichen Antriebe handelte, dass seine moralische Freiheit einem abnormen, körperlichen oder psychischen Impulse unterliegen musste.

5) Der Zweck, welchen der Thäter erreichen will, kann gleichfalls die Unsinnigkeit der Handlung und die Unfreiheit seiner selbst beweisen; denn der Trieb einer gesetzwidrigen Handlung bezieht sich auf die Befriedigung eines Wunsches, den ein seiner Vernunft und psychischen Freiheit mächtiger Mensch nicht haben kann.

6) Hieher gehört auch die blosse Schadenfreude, das grausame Vergnügen an dem durch Uebelthat verursachten Unglück ohne allen vernünftigen Zweck, bloss nur, um einem inneren, unwiderstehlichen, abnormen Triebe Befriedigung zu gewähren, z. B. der blinde Trieb zu morden.

7) In solchen Fällen, in welchen an der Zurechnungsfähigkeit gezweifelt werden darf, entflieht der Thäter nicht nach vollbrachter That, ja er gibt sich sogar häufig selber an und erzählt den Thatbestand ausführlich und ohne Rückhalt. Ruhig verlangt und erwartet er seine Strafe, hält sich ohne Widerrede für strafbar, ja oft für weit strafbarer, als er es verdient haben würde. Andere zeigen da-

gegen eine völlige und stumpfe Sorglosigkeit wegen der gerichtlichen Untersuchung und Strafe.

8) Der Nichtzurechnungsfähige wählt gewöhnlich Zeit und Ort zur Ausführung seiner beabsichtigten That auf die unzweckmässigste Weise aus, wogegen jeder Verbrecher, wenn er auch nur einen mässigen Gebrauch von Vernunft hat, Zeit, Ort und Umstände mindestens doch einigermaßen auserwählt, entweder um unentdeckt zu bleiben, oder die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben.

9) Erfahrungsmässig ist es auch, dass nicht selten die im Zustande der Unfreiheit des Willens begangenen Verbrechen auch mit List und Klugheit ausgeführt werden. Denn es ist durch Theorie und Erfahrung bewiesen, dass auch bei wirklich Wahnsinnigen nicht selten List, Ueberlegung, Verschmitztheit und sogar besondere Schärfe in irgend einer oder der anderen psychischen Funktion beobachtet wird, eine Erfahrung, bemerkt Friedreich, die auch besonders den Untersuchungsrichtern bei Verhören die Regel gibt, nicht unbedingt aus den listigen, verschmitzten Aussagen des Delinquenten auf Besonnenheit des Verstandes und Freiheit des Bewusstseins und Willens zu schliessen.

10) Die That geschieht bei solchen Handlungen, welche auf psychische Unfreiheit schliessen lassen, oft an den geliebtesten Gegenständen, an Kindern, Gatten und Freunden, um sie glücklich zu machen u. s. w., worauf nicht selten noch ein Selbstmordversuch geschieht.

11) Oft verwerfen die Scheinverbrecher mit Unwillen jede Aeusserung, welche sie für verrückt und unfrei erklärt; sie behaupten vielmehr selbst, dass sie die That mit voller Besinnung, mit vollem Verstande verübt hätten, und nehmen auf das, was man zu ihrer Entschuldigung vorbringen will, keinerlei Rücksicht.

12) Ein weiteres Kriterium psychischer Unfreiheit besteht darin, wenn der Thäter sich selbst bei der That

beträchtlichen Schaden und schmerzhaftes Verletzungen zuzieht und sie mit ziemlicher Ruhe und Gelassenheit, ohne besondere Aeusserung von Schmerzgefühl, erträgt.

13) Endlich darf mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass je grausamer die verübte Handlung ist, je mehr sie mit dem sonstigen Charakter des Menschen, seiner Denk- und Handlungsweise im Widerspruche steht, sie desto eher als in einem Zustande von Verrücktheit und psychischer Unfreiheit begangen betrachtet werden muss.

Diese hier mitgetheilten Kriterien werden dazu beitragen, dass sich der Gerichtsarzt entweder über beschränkte oder gänzlich aufgehobene psychische Freiheit des Angeeschuldigten mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit in seinem Gutachten wird aussprechen können, wobei er jedoch Bergmann's Bemerkung nicht ausser Acht lassen möge, dass sich die Aerzte manchesmal nicht entschieden genug daran erinnerten, dass ja Niemand von ihnen verlange, sich als völlig überzeugt, entweder von dem gesunden oder kranken Zustande eines Menschen, aussprechen zu müssen, und dass man etwas der Art ja von keinem Menschen überhaupt verlangen könne. Ein Gemisch von verkehrter Vorstellung des Anspruches, der an ihn gemacht wird, und von der natürlichen Neigung des Menschen, auf eine Frage, welche mit der Präsuntion, dass er sie genügend zu beantworten im Stande sein werde, an ihn gestellt werde, die Antwort nicht schuldig zu bleiben, bringe die Gerichtsärzte öfters und ganz besonders hier zur Abgabe einer Erklärung, deren Ausdrücke eine Bestimmtheit enthalten, welche nicht völlig aus der Untersuchung gerechtfertigt werden könne. Wenn bei Fragen an Gerichtsärzte vom Richter stets hinzugefügt würde, dass sie, im Falle sie sich weder für das eine noch für das andere mit völliger Ueberzeugung erklären könnten, alsdann ihre Zweifelsgründe darlegen und so genau als möglich

den Grad ihres Zweifels bezeichnen, dann würde der Richter Alles gethan haben, was in seinen Kräften steht, um den Gerichtsarzt zur Erforschung der objectiven Wahrheit zweckmässig in seinen Dienst zu ziehen.

Ist aber im gerichtsarztlichen Gutachten thatsächlich nachgewiesen, dass der Angeschuldigte von einer oder der anderen der im Strafgesetzbuche ausdrücklich bezeichneten Form von Seelenstörung, nämlich von Raserei, Wahnsinne, Verrücktheit, völligem Blödsinne, oder vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befallen ist, so wird die Unzurechnungsfähigkeit desselben vom Richter um so eher und unbedingter ausgesprochen werden können, weil alsdann im gerichtsarztlichen Gutachten der Beweis geliefert ist, dass die Basis der Zurechnungsfähigkeit, die psychische Freiheit, bei dem Thäter gänzlich fehlt.

Sollte der Angeschuldigte dagegen von anderen psychischen Krankheitsformen befallen sein, deren Existenz von Einigen noch mehr oder weniger bezweifelt wird, wie z. B. von Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes (*Mania sine delirio*), oder von partieller Verrücktheit (*Monomania* z. B. *Stehlmonomanie*, *Mordmonomanie*), oder von verborgenem Wahnsinne (*Insania occulta*), oder von *Furor transitorius* u. s. w.; oder soll im Gutachten bewiesen werden, dass bei dem Angeschuldigten bloss einzelne psychische Functionen für sich allein bei normalem Fortbestehen der übrigen erkrankt sind; oder soll beurtheilt werden, ob die strafbare Handlung des Angeschuldigten in einem lichten Zwischenraume seiner Seelenstörung begangen wurde, oder dass er während derselben von Hydrophobie, Heimwehe, Epilepsie, Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, Betrunkenheit u. s. w. befallen war; oder dass er sich im Zustande der Vergiftung, oder beträchtlicher körperlicher Verletzung, oder heftiger Affecte und Leidenschaften, oder des Aberglaubens u. s. w. befand; so hat der Gerichtsarzt bei dem zweifelhaften Seelenzustande des

Angeschuldigten alsdann nachzuweisen, ob die Bedingungen der Unzurechnung bei demselben in der That auch vorhanden waren, als er seine rechtswidrige Handlung beging, ob er nämlich entweder kein Bewusstsein von dem hatte, was er that, somit das Unrecht seiner Handlung nicht einsehen konnte, oder ob er ausser Stande war, sich nach Willkühr frei zu bestimmen.

Zur besseren Verständigung und Einsicht der vom Gesetzgeber gestellten Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit diene der von Welcker in der II. Kammer hierüber erstattete Commissionsbericht, worin es ausdrücklich heisst:

„Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung ist ein Willenszustand des Thäters, in welchem ihm dieselbe entweder zum rechtswidrigen Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann. Die Merkmale dieses Zustandes anzugeben, kann der Wissenschaft überlassen werden, das Gesetz muss jedoch, wegen mannigfaltigen Streitigkeiten der Doctrin über das Princip der Zurechnung, in umgekehrter Weise diejenigen Zustände bezeichnen, durch welche die Zurechnung ausgeschlossen wird. Sie sind auf zweierlei Gattungen zurückzuführen:

„1) Zustände, in welchen das Bewusstsein der Strafbarkeit der Uebertretung nicht stattfindet, sei es, dass das Subject der That überhaupt von seiner Handlung kein Bewusstsein hat, z. B. im Zustande des Nachtwandels, oder dass es thatsächliche Verhältnisse nicht kennt, welche seine Handlung zum Verbrechen machen, z. B. wenn der, welcher zur zweiten Ehe schreitet, den ersten Gatten für gestorben hält, oder auch, dass es rücksichtlich solcher Verhältnisse auf entschuldbare Weise irrt, oder endlich, dass das handelnde Subject mit gewissen Eigenschaften eines Gegenstandes, z. B. dass solcher als Gift wirke, unbekannt ist.

„2) Zustände, in welchen die Willkühr, d. h. das Vermögen des Subjects, sich in seinen Handlungen nach sittlichen Vorstellungen zu bestimmen, entweder durch äusse-

ren unwiderstehlichen Zwang, oder durch innere krankhafte Zustände aufgehoben ist. Die wichtigsten dieser Zustände sind in den §§ 75 bis 91*) aufgezählt; indess sollte dadurch die Reihe derselben keineswegs für abgeschlossen erklärt werden.

„Die erste Bedingung der Zurechnung ist die Willensfreiheit. Die Bedingungen der Zurechnung sind nichts anderes, als die Bedingungen, unter welchen eine Handlung als die Folge eines freien, strafbaren, rechtswidrigen Willens anerkannt werden muss. Sie setzt also die juristische Möglichkeit zum Rechthandeln voraus. Aber ohne freien Willen ist überall keine vernünftige, sittliche Rechtsordnung möglich.

„Die Motive der Regierung erklären Willkühr als das Vermögen, sich nach sittlichen Vorstellungen zu bestimmen, und dieses ist Freiheit. Doch müsste freilich nur von einem juristisch freien Willen die Rede sein, oder nur dieser verstanden werden, und dieses beabsichtigte der Entwurf wohl durch das Wort Willkühr. Obwohl nemlich die moralische Willensfreiheit, gerade so wie die Achtung der moralischen menschlichen Bestimmung selbst, die unentbehrliche Grundlage der ganzen friedlichen Rechtsordnung gesitteter Völker ist, so dürfen doch niemals und nirgendwo die juristischen Bedingungen und Formen aller rechtlichen Verhältnisse übersehen werden. Hiernach darf man weder die thierische Willkühr, noch die rein moralische Freiheit zur Grundlage der Zurechenbarkeit machen.

„Thierische Willkühr ist das blosse Vermögen der Wahl zwischen dem stärkeren und schwächeren sinnlichen

*) Diese sind nach obigen §§: Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn, vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, Taubstummheit, jugendliches Alter, Minderjährigkeit, Nothstand, Zwang, Verletzung eines Dritten bei der Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Versetzten etc.

Antrieb, oder genau genommen, die Eigenschaft, den schwächeren von dem stärkeren überwältigen zu lassen. Diese haben z. B. Kinder, Taubstumme und Blödsinnige. Unser Gesetz straft sie nicht, macht also auch nicht die thierische Willkühr zur Grundlage seiner Zurechnung.

„Eine von thierischer Willkühr, wie von moralischer Freiheit unterschiedene, sogenannte menschliche Willkühr konnte ebenfalls nicht zur gesetzlichen Grundlage genommen werden; denn sie besteht nur in einer thierischen Willkühr, welche zugleich ein verständiges, menschliches Bewusstsein in sich schliesst. Dieses aber fordert unser § 71, als davon getrennte zweite Bedingung, noch a usser der Willkühr. Auch ist sie an sich doch nichts weiter, als thierische Willkühr, die nur durch einen höheren Grad geistiger Kräfte in ihrer Thätigkeit geleitet wird.

„Rein moralische Freiheit dagegen ist das Vermögen, unabhängig von allen äusseren sinnlichen Bestimmungsgründen, und gegen dieselben, seinen Willen zu bestimmen. Sie, als solche, ist in ihrer reinen Existenz und Grösse nicht juristisch erkennbar. Auch ist es, sofern nur im Allgemeinen moralische Freiheit annehmbar ist, zur Strafbarkeit nicht absolut nöthig, dass ein höherer Grad rein moralischer Freiheit nachgewiesen werde. Es ist dieses wichtig, insbesondere für den subjectiven Maassstab und die subjectiven Strafausmessungsgründe.

„Von thierischer Willkühr, wie von moralischer Freiheit verschieden ist die juristische Willensfreiheit. Die Existenz der moralischen Freiheit wird allerdings im Rechtsverhältnisse als Grundlage vorausgesetzt: aber sie wird ganz ebenso wie der, wenigstens mit auf sittlicher Achtung der persönlichen Würde und Bestimmung beruhende rechtliche Wille selbst durch juristische Präsuntion juristisch erkennbar. — Wo die Möglichkeit einer Präsuntion moralischer Willensfreiheit aufhört, da hört eben desshalb alle juristische Zurechnung auf. — Es bestimmt sich also für jeden einzelnen Fall Existenz und

Grösse der juristischen Willensfreiheit nach der grösseren oder geringeren Möglichkeit, entweder aus sittlichen oder sinnlichen Antrieben das Rechtsgesetz zu erfüllen, und zwar dadurch, wie diese Möglichkeit und ihre Bedingung für alle Rechtsmitglieder im Durchschnitte angenommen, und die Bedingung ihrer Erhöhung oder Minderung juristisch erkannt werden können.

„Die zweite Hauptbedingung der Zurechenbarkeit ist nun die im Artikel vorangestellte; der Handelnde musste in einem solchen persönlichen Zustande handeln, in welchem das für eine freie, rechtliche Handlungsweise nöthige Bewusstsein von Recht und Unrecht und von der Natur seiner Handlungen nicht aufgehoben war, so dass er seine Handlung als rechtswidrig oder strafwürdig erkannte, oder doch dieselbe als rechtswidrig und strafbar hätte erkennen können.

„Ausser diesem persönlichen Zustande eines nicht aufgehobenen, rechtlichen Bewusstseins, und ausser der rechtlichen Willensfreiheit, welche in Verbindung mit einander die persönliche Zurechnungsfähigkeit des Handelnden bestimmen, ist nun aber offenbar noch ein Drittes nöthig, um die bestimmte Handlung als zurechenbar, oder als die Folge eines strafbaren rechtlichen Willens annehmen zu dürfen. Es muss nämlich im Augenblicke der Handlung nicht ein durch äussere Verhältnisse entschuldbarer Irrthum den an sich mit persönlich freiem Willen und mit allgemeinem rechtlichen Bewusstsein Handelnden über die factische Natur seiner Handlung getäuscht haben. Ein solcher Irrthum lässt die Handlung als eine solche erscheinen, die keinen rechtswidrigen Willen voraussetzt, schliesst also gerade so, wie der Mangel der beiden ersten Bedingungen, die Zurechenbarkeit aus. Darum heisst es auch im § 72 des Strafgesetzbuches:

„Unverschuldeter Irrthum in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur

strafbaren machen, oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schliesst die Zurechnung aus.“

Endlich wird in dem Welcker'schen Commissionsberichte hierüber noch weiter bemerkt, dass in dem § 75 des Strafgesetzbuches nicht alle Seelenstörungen oder krankhaften Zustände, welche die Zurechnung ausschliessen, vollständig aufgeführt wären. Unzurechnungsfähigkeit könne vielmehr auch wegen anderer Zustände angenommen werden, wenn das Princip des § 71 darauf passe. Unerwähnt wären daher geblieben: Monomanie, Epilepsie, Blindheit, der Zustand der Schwangerschaft, des Gebärens und andere, welche namentlich von Aerzten als Aufhebungsgründe der Zurechnung geltend gemacht werden. Die Namhaftmachung der im § 75 bezeichneten, am gewöhnlichsten vorkommenden Krankheitsformen scheinete geeignet, den Richter über die Anwendung des Principes zu belehren. Doch werde die Zurechnung nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass ein Sachverständiger einem krankhaften Zustande den Namen eines der im § 75 aufgeführten Zustände beilege, sondern es müsse vielmehr nachgewiesen werden, dass hierbei die im § 71 angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind, also dass entweder der Handelnde kein Bewusstsein von dem hatte, was er that, oder dass er das Unrecht seiner Handlung nicht einsehen konnte, oder dass er etwa ausser Stand war, sich nach Willkühr zu bestimmen. Keinem Zweifel unterliege es aber, dass auch ein partieller Wahnsinn die Zurechnung ausschliessen könne, jedoch nur in sofern, als die krankhafte Vorstellung über den Handelnden eine solche Herrschaft ausübt, dass ihm unmöglich ist, sich davon loszumachen, und er nebst dem durch diese krankhafte Vorstellung veranlasst wird, eine an sich strafbare That für rechtlich erlaubt zu halten. Arten der vorübergehenden Verwirrung der Sinne oder des Verstandes seien die Zustände des Deliriums bei

Krankheiten, das Nachtwandeln, die Schlaftrunkenheit, die Trunkenheit u. s. w.

Nach den hier mitgetheilten positiven gesetzlichen Bestimmungen und Motiven der Regierung und beider Kammern hat sich nun der Gerichtsarzt bei der Ausfertigung seines Gutachtens strenge zu richten und sich, wenn die angeführten principiellen Bedingungen zur Unzurechnung vorhanden sind und von ihm mit Sicherheit nachgewiesen werden können, dafür auszusprechen, sonst aber alles Deuteln, alle Sophistik, alle gelehrte Dialektik, alle süßliche Sentimentalität und übertriebene Philantropie als eitle Mühe sorgfältig zu meiden, indem er sich stets der in den Commissionsberichten des Hrn. von Marschall in der ersten, und Hecker's in der zweiten Kammer, enthaltenen merkwürdigen Aussprüche erinnern möge: „dass mit Recht demnächst, wo es auf Fragen ankomme, welche dem Gebiete der Psychologie angehören, dem Richter die selbstständige Entscheidung vindicirt werden müsse! —“*)

Den Schluss des Gutachtens bildet auch hier wie überall das Resumé.

Literatur.

Badische Medicinal-Ordnung. Karlsruhe 1807, worin p. 295 auch die Legalinspectionsordnung enthalten ist.

Das Grossherzoglich Badische Straf-Edict mit seinen Erläuterungen und Zusätzen von Rhenanus. Mannheim 1823.

Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Baden, mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeversammlungen im Zusammenhange dargestellt von Wilhelm Thilo. Karlsruhe 1845.

Strafprocessordnung für das Grossherzogthum Baden nebst den Gesetzen über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, die Gerichtsverfassung, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Stände Verhandlungen im Zusammenhange dargestellt von W. Thilo. Karlsruhe 1845.

*) Strafprocessordnung von W. Thilo. § 251, Anmerkung 3, p. 194.